

Die großen rechtlichen Fehleinschätzungen

Folge 2: Der Pferdepensionsvertrag

Von RAin Julia Jonas



Richtig ist:

1. Auch ein mündlich geschlossener Pferdepensionsvertrag ist wirksam.

Oftmals ist der Pferdebesitzer, der sein Pferd in einem Stall eingestellt hat, der Auffassung, er habe mit dem Stallbetreiber überhaupt keinen Vertrag geschlossen, weil er gar nichts Schriftliches vereinbart habe. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Ein Pferdepensionsvertrag muss nicht schriftlich abgeschlossen werden, um wirksam zu sein. Es genügt, wenn zwischen dem Pferdebesitzer und dem Stallbetreiber abgesprochen wurde, dass beispielsweise der Islandpferdewallach Hrimfaxi ab Juli 2014 in dem Offenstall des Stallbetreibers für 200 EUR im Monat untergebracht wird. Diese Absprache ist ein mündlicher Vertrag, mit der Folge, dass sich aus diesem Vertrag die Rechte und Pflichten des Stallbetreibers und des Pferdebesitzers ergeben.

Allerdings ahnt man bereits, dass diese mündliche Absprache viel Konfliktpotential bietet. Es sind beispielsweise keinerlei Absprachen über etwaige Weidezeiten, etwaiges Zufüttern von Rauhfutter und/oder Kraftfutter oder über zu leistende Mithilfe des Einstellers vereinbart worden. Daher ist es ratsam, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, um Überraschungen auf beiden Seiten zu vermeiden.

2. Der geschlossene Vertrag kann grundsätzlich nicht von einer Vertragspartei ohne Einverständnis der anderen Vertragspartei geändert werden.

Der Stallbetreiber tritt an den Einsteller heran und verlangt beispielsweise ab nächster Woche eine Erhöhung von 50 EUR pro Monat oder alternativ die Mithilfe beim Abäppeln der aus 40 Pferden bestehenden Offenstallgruppe an zwei Tagen in der Woche.

Der Stallbetreiber ist nicht berechtigt, den mit dem Einsteller geschlossenen Vertrag einseitig ohne Einverständnis des Einstellers zu verändern – auch nicht rein faktisch. Der zwischen dem Stallbetreiber und dem Einsteller geschlossene mündliche oder

schriftliche Vertrag ist so lange wirksam, bis er von einer Seite wirksam gekündigt wird. Der Stallbetreiber hätte lediglich die Möglichkeit, den Vertrag wirksam unter Einhaltung etwaiger Kündigungsfristen zu kündigen und anschließend einen neuen Vertrag mit den von ihm gewünschten Bedingungen mit dem Einsteller abzuschließen, sofern der Einsteller die neuen Bedingungen akzeptieren möchte.

3. Der Stallbetreiber hat ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Pferd, wenn der Einsteller den Pensionsbetrag nicht gezahlt hat.

Wenn der Einsteller beim Stallbetreiber Schulden hat, da er den vereinbarten Pensionsbetrag nicht zahlt, so hat der Stallbetreiber ein sogenanntes Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Pferd. Allerdings ist das Zurückbehaltungsrecht oftmals kein durchgreifendes Druckmittel des Stallbetreibers, um den Pensionsbetrag zu erhalten: denn der Stallbetreiber ist weiter verpflichtet, das Pferd zu versorgen- mit der Gefahr auch für die weiteren Monate kein Geld zu erhalten.

Ein wirksames Druckmittel hat der Stallbetreiber nur in der Hand, wenn ihm entweder ein gesetzliches oder vertragliches Pfandrecht zusteht, so dass er das Pferd entsprechend der weiteren rechtlichen Voraussetzungen veräußern darf.

Ansonsten bleibt dem Stallbetreiber nur übrig, vor Gericht zu klagen, um eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung (sog. Titel) zu erhalten, um anschließend die Zwangsvollstreckung gegen den Einsteller zu betreiben.

Selbst wenn der Stallbetreiber weder von seinem Zurückbehaltungsrecht noch von einem Pfandrecht Gebrauch machen möchte, sondern das Pferd lieber heute als morgen los werden will: solange der Einsteller das Pferd nicht abholt, hat der Stallbetreiber das in seiner Obhut befindliche Pferd entsprechend den Vereinbarungen zu versorgen. Ein Anbinden am Zaun vor dem Stall ist nicht zulässig!

Insoweit ist es oftmals für den Stallbetreiber wirtschaftlich betrachtet günstiger, möglichst schnell den Einsteller anzuhalten, das Pferd mitzunehmen und ggf. die noch geringen Schulden zu erlassen, da sich ansonsten der finanzielle Ausfall im Laufe der Zeit immens vergrößern kann.

Text: RAin Julia Jonas

© töltknoten.de 2014